

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das

Klettern am Schaufelsmassiv auf der Gemarkung Stetten a. k. M., Gemeinde Stetten a. k. M., Landkreis Sigmaringen

1. Für das freie Betreten des auf dem Flurstück Nr. 3131 der Gemarkung Stetten, Gemeinde Stetten a.k.M., befindlichen Schaufelsmassivs, bestehend aus Traumfels, Hölle, Schaufelsen und Blicklefels, zur Ausübung des Klettersports wird entsprechend der in Ziffer 2 erfolgten zeichnerischen Darstellung der Felsen und Routen und dem in Ziffer 3 näher beschriebenen Umfang vom Verbot des § 24 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg - NatSchG -) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 19.11.2002 (GBl. S. 424), eine Ausnahme erteilt.
2. Die zugelassenen Routen mit den Zuwegungen, Ein- und Ausstiegspunkten, Zugängen und Ausstiegsverboten sind in den 4 Routendiagrammen der „Projektgruppe Schaufels“ vom 30.03.2004 dargestellt, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Grundskizzen in den Karten wurden den Kletterführern A. Pasold, G. Junker, „Kletterführer Schwäbische Alb“, Bd. 3 Donautal, 1. Aufl. 1982, und M. Pelger, G. Hermann, „Kletterführer Donautal“, 9. Auflage 2000, Panico Alpinverlag, 73257 Köngen, entnommen. Die Routennamen stammen aus dem Kletterführer M. Pelger, G. Hermann, „Kletterführer Donautal“, 10. Auflage 2003, Panico Verlag.
3. Umfang und Beschreibung der Ausnahmen im Einzelnen mit Ausstiegsregelung

Traumfels

Ganzjährig zum Klettern freigegebener Fels,
an Nebenfelsen Klettern nicht erlaubt

Hölle

Ausstiegsregelung

Sektor II (Südwand)

1	Hell's Bells	Kein Ausstieg, Umlenken
2	Highway to Hell	Kein Ausstieg, Umlenken
3	Hell Yeah	Kein Ausstieg, Umlenken
4	Leidensweg (Projekt)	Kein Ausstieg, Umlenken
5	Hell's Angels	Kein Ausstieg, Umlenken
6	Tod durch Bingo-Bongo	Kein Ausstieg, Umlenken

Sektor IV (Torbogen)

12	Randvoll	Kein Ausstieg, Umlenken
13	Pretty Hate Machine	Kein Ausstieg, Umlenken
14	Kellergeist	Kein Ausstieg, Umlenken
15	Lass mich doch einfach gehn	Kein Ausstieg, Umlenken
16	Monster Magnet	Kein Ausstieg, Umlenken

17	Rotz	Kein Ausstieg, Umlenken
18	Knocking on Heavens Door	Kein Ausstieg, Umlenken
19	Use your Illusion	Kein Ausstieg, Umlenken
20	Ableger	Kein Ausstieg, Umlenken
21	Kaktus	Kein Ausstieg, Umlenken
22	Run like Hell	Kein Ausstieg, Umlenken
23	Linie 14	Kein Ausstieg, Umlenken

Sektor VI (Balkon)

27	Quergang	Kein Ausstieg, Umlenken
28	Me, my Friend and the Sex Machine	Kein Ausstieg, Umlenken
29	Stromausfall	Kein Ausstieg, Umlenken
30	Mister Hoover	Kein Ausstieg, Umlenken
31	Attentat	Kein Ausstieg, Umlenken
32	Sweet Sixteen in Leather Boots	Kein Ausstieg, Umlenken
33	Pizza Diavolo	Kein Ausstieg, Umlenken
34	Sex Magic	Kein Ausstieg, Umlenken
35	Black Sugar Baby	Kein Ausstieg, Umlenken
36	Rechter Einstieg zu 34	Kein Ausstieg, Umlenken

Sektor VIII (rechter Wandteil)

50	Plumpaquatsch	Kein Ausstieg, Umlenken
51	Blau wie die Hölle	Kein Ausstieg, Umlenken
52	Sarkophag	Kein Ausstieg, Umlenken
53	Flachland	Kein Ausstieg, Umlenken
54	Satansbraten	Kein Ausstieg, Umlenken
55	Des Satans neue Kleider	Kein Ausstieg, Umlenken
56	Miasma Blues	Kein Ausstieg, Umlenken
57	Horrorvision	Kein Ausstieg, Umlenken
58	Fluchtversuch	Kein Ausstieg, Umlenken
59	Helldriver	Kein Ausstieg, Umlenken
60	Fahr zur Hölle	Kein Ausstieg, Umlenken
61	Landliebe	Kein Ausstieg, Umlenken
62	Short Cut (Projekt)	Kein Ausstieg, Umlenken
63	Akku-Punktur	Kein Ausstieg, Umlenken
64	Petras Projekt	Kein Ausstieg, Umlenken
65	Uf Deifl komm raus	Kein Ausstieg, Umlenken
66	Alter Weg	Kein Ausstieg, Umlenken
67	Todesengel	Kein Ausstieg, Umlenken
68	Fragezeichen	Kein Ausstieg, Umlenken

Schaufels

Sektor II (Ebinger Turm)

1	Alter Ebinger Turm Weg	Neuer Einstieg, Klettern erlaubt vom 16.07. – 30.09. und 01.11. - 28.02. kein Ausstieg, abseilen
---	------------------------	--

Sektor IV (Kaiserweg)

18	Kaiserweg	-
23	Ravioli unter roter Soße	-
24	Rivalen unter roter Sonne	Ausstieg über Schöner Riss/R 25
25	Schöner Riss	-
26	Doktor Mabuse	Ausstieg über Schöner Riss/R 25
27	Im Reich der Zyklopen	Kein Ausstieg, Umlenken
29	Die Sonne am Kaiserhimmel	-

(Hinweis: Einstiege Sektor IV über „Kaiserweg“/ R 18 bzw. „Die Sonne am Kaiserhimmel“/R 29)

Sektor V (Normalweg)

30	Klaus Werner Gedächtnisweg	-
31	La fête des plaisirs	-
32	Jenseits von Afrika	-
34	Gerader Riss	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, Abseilen
35	Koi Weib, koi Gschroi	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, Abseilen
36	Via Veterano	Ausstieg über Normalweg
37	Normalweg	-
39	Leere Welt	-
40	Bled gloffa	-
41	Dreamteam	-
42	Godfather of Rock	-
43	Trizeps	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, Abseilen
44	Direkter Einstieg	-
45	Chrome Dome	-
46	Sese	-
47	Cats	-

Sektor VI (Schurer Gedächtnisweg)

48	Zwergentod	Kein Ausstieg, Abseilen
49	Schurer Gedächtnisweg	Kein Ausstieg, Abseilen
50	Bröggale oder was	Kein Ausstieg, Abseilen
51	Traumfeiler	Kein Ausstieg, Abseilen
52	Utopia	Kein Ausstieg, Abseilen
53	Herbstweg	(Hinweis: Einstieg über „Traumfeiler“/ R51) Kein Ausstieg, Abseilen

Blickfelsen

Sektor VII (Westwand)

1	Himmelsfahrtsriss	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, Abseilen
2	Faulenzer	1. und 2. Seillänge, kein Ausstieg, Abseilen
3	Schwarze Wand	Kein Ausstieg, Abseilen
6	Veni, vidi, vici	Kein Ausstieg, Abseilen
8	Variante i	-

Sektor VIII (Südwand)

13	Blicklekante	kein Ausstieg, Abseilen (Hinweis: Einstieg über „Dreierweg“/ R16)
15	Pfeilerweg	Kein Ausstieg, Abseilen
16	Dreierweg	Kein Ausstieg, Abseilen
17	Abendtraum	Kein Ausstieg, Abseilen
18	Kurzschluss	Kein Ausstieg, Abseilen
19	The Mad FVOS	Kein Ausstieg, Abseilen
20	Albtraum	Kein Ausstieg, Abseilen
21	Hurenfurche	Kein Ausstieg, Abseilen
22	Gailtalerin	Kein Ausstieg, Abseilen
23	Via Lochus	Kein Ausstieg, Abseilen
24	Walzkante	Kein Ausstieg, Abseilen

Die Erschließung neuer Kletterrouten ist nur in folgenden Bereichen gestattet: Traumfels (Hauptfels ohne Nebenfelsen), Hölle Sektor II zwischen den Routen 1 und 6 („Hell's Bells“ und „Tod durch Bingo-Bingo“), Hölle Sektor VI zwischen den Routen 27 und 36 („Quergang“ und „Rechter Einstieg zu 34“) sowie Hölle Sektor VIII zwischen den Routen 50 und 68 („Plumpaquatsch“ und „Fragezeichen“). Außerhalb dieser Bereiche sind die Neuanlage von Kletterrouten und das Klettern abseits der genannten Routen nicht erlaubt.

4. Es bleibt vorbehalten, einzelne der in Ziffer 2 und 3 aufgeführten Routen und Felssektoren zeitlich befristet zu sperren, wenn dies aus naturschutzrechtlichen Gründen (z.B. während der Vogelbrutzeit) erforderlich ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum **31.12.2006** befristet.
6. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Sigmaringen vom 29.10.1996 über die Kletterregelung im Oberen Donautal wird aufgehoben, soweit sie den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung betrifft.
7. Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird ab diesem Tage wirksam.

I.

Hinweise:

A. Allgemeines

1. Das Klettern und Betreten des Felsmassivs an anderen als in Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Stellen und Routen bleibt verboten.
2. Die Kernpunkte der Kletterregelung können in Schaukästen am Schaufels und im „Haus der Natur“ nachgelesen werden. Die freien Einzelrouten sowie freien Kletterbereiche sollten durch die bundesweit üblichen Markierungssymbole des DAV je nach Dringlichkeit am Felsen direkt gekennzeichnet werden. Zwei Schaukästen

werden am Schaufels-Parkplatz und am Zustieg zum Traumfels zur Information über die aktuelle Kletterregelung aufgestellt. Es sind auch Hinweise zum Naturschutz, zu Verhaltensregeln an den Felsen und zu evtl. stattfindenden Vogelbruten enthalten.

3. Hinweisschilder sollen angebracht werden an nicht zu betretenden Biotopflächen (Geröll-, Grashalden), an gesperrten und zurückgebauten Pfaden, die evtl. gewohnheitsmäßig weiter benutzt würden, an den zulässigen Zustiegspfaden und an Routenenden mit Ausstiegsverbot.
4. Die Regelung bzw. Befreiung der Routen im Schaufelsmassiv mit Traumfels, Hölle, Schaufelsen und Blickfels gilt befristet bis **31.12.2006**. Soweit die Regelung Akzeptanz findet und die Vereinbarungen eingehalten werden, wird die unbefristete Gültigkeit in Aussicht gestellt.
5. Wer an nicht freigegebenen Felsen und Routen klettert oder dort neue Routen anlegt, kann im Rahmen der Bußgeldvorschriften des NatSchG belangt werden.
6. Die Allgemeinverfügung kann einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung beim Umweltschutzamt des Landratsamts Sigmaringen, Leopoldstrasse 4, 72488 Sigmaringen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

B. Besucherlenkung:

1. Hölle

Der Zugang zum Gebiet Hölle erfolgt nur vom Traumfels aus. Dort, wo der derzeitige Pfad in Bereichen, in denen das Klettern verboten ist, durch Balmen führt, wird der Pfad rückgebaut. Es wird in diesem Fall ein Weg durch weniger sensible Bereiche neu angelegt. Der Pfad endet an der Route 68; die rechts anschließende Blaugrashalde darf nicht betreten werden.

2. Ebinger Turm

Der derzeitige Zustieg zum «Alten-Ebinger-Turm-Weg» (Route 1) wird stillgelegt (abgebaut). Der neue Zustieg erfolgt direkt von der Strasse aus (es existiert dort ein alter Pfad) zum Wandfuß. Von dort führt ein kurzer Klettersteig (ca. 7 m) zum Einstieg der Route 1.

3. Schaufels Hauptmassiv

Die bestehenden Pfade werden benutzt und instand gesetzt. Ausnahme: Der Weg, der am Wandfuß entlang zum Ebinger Turm führt, wird stillgelegt/rückgebaut, also links der Route 18 keine Wege.

4. Blickfels

Bestehende Wege werden genutzt. Ausnahme: Der Zustieg zur Blicklekante (Route 13) erfolgt über Route 16. Der derzeitige Zustieg, der über eine Vegetationszone führt, wird abgebaut. Vom bestehenden Pfad, der zu den Routen 16-24 führt, muss ein abzweigender Pfad zu den Routen 1-8 angelegt werden.

II.

Begründung:

Durch den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen § 24 a Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) wurde eine Sachlage geschaffen, die offene Felsbildungen und offene natürliche Block- und Geröllhalden als besonders geschützte Biotope einstuft und grundsätzlich schützt. Nur unter bestimmten gesetzlich fixierten Voraussetzungen kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden.

Im Wissen um die Problematik bzw. Konsequenzen für die Kletterer legte der Landtag von Baden-Württemberg beim Gesetzesbeschluss gleichzeitig fest, dass für das Klettern eine tragbare Ausnahmeregelung zu schaffen ist.

Zur Umsetzung dieser Ausnahme ergingen vom damaligen Umweltministerium zwei Erlasse:

Der Erlass vom 03.01.1992 besagt, dass die Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage einer zwischen Naturschutzverwaltung, Forstverwaltung und Kletterverbänden unter Beteiligung der Naturschutzverbände abgestimmten Kletterkonzeption zu erteilen ist, wobei bis dahin während der Übergangszeit neue Routen nicht mehr erschlossen werden sollen.

Der Erlass vom 14.04.1992 besagt weiterhin, dass im Vorfeld für alle Felsen mit hochwertiger Vegetation eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt werden soll, welche sich an leicht und schnell erfassbaren Arten, an Brutvorkommen und bekannten Vorkommen besonders gefährdeter Arten orientiert, welche das Landratsamt Sigmaringen bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen hat.

Als weitere Entscheidungsgrundlagen dienten ein unabhängig von den verschiedenen Interessenlagen im Auftrag des damaligen Umweltministeriums erarbeitetes Gutachten („Die Xerothermvegetation des Oberen Donautales“ von Herrn Dr. Herter), Konzeptionen der Kletterer für das naturverträgliche Klettern am Schaufels und den angrenzenden Nebenfelsen sowie an 7 Felsen zwischen Hausen und Beuron im Oberen Donautal als auch die bereits am 16.12.1991 vom Landratsamt Sigmaringen erlassene Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts an Felsen und Felsgruppen im Bereich des Oberen Donautales.

In einem gemeinsamen Arbeitskreis, der sich aus Vertretern des Landratsamtes Sigmaringen als zuständiger unterer Verwaltungsbehörde, den Kletter- und Naturschutzverbänden sowie Gutachtern zusammensetzte, wurden Lösungsansätze erarbeitet und diskutiert.

Auf dieser Grundlage und nach Abwägung aller vorgetragenen Fakten gelangte das Landratsamt Sigmaringen zu seiner ersten Allgemeinverfügung Oberes Donautal vom 23.04.1994, woraus nach einem Petitionsverfahren die gültige Allgemeinverfügung vom 29.10.1996 hervorging.

Am 28.11.2003 hat eine Arbeitsgruppe mit Bezeichnung „Projektgruppe Schaufels“ unter Mitwirkung folgender Organisationen: BUND-Landesverband, Naturschutzzentrum Obere Donau mit dem Naturpark-Ranger, Landesnaturschutzverband, Deutscher Alpenverein, IG Klettern, Gutachter, NABU-Landesverband eine ergänzte Konzeption einer Kletterregelung für das Schaufelsmassiv, bestehend aus Traumfels, Hölle, Schaufelsen und Blicklefels, erarbeitet und vorgestellt.

Die neue Regelung soll helfen, die Akzeptanz von Reglementierungen wesentlich zu verbessern. Die Klettermöglichkeit wird im Bereich Hölle (siehe Karte) eröffnet und am Schaufelsen und Blicklefels optimiert. Insgesamt werden 67 neue Routen zugelassen.

Die Konzeption wurde mit dem Regierungspräsidium Tübingen, der BNL, dem Landratsamt Sigmaringen sowie dem Ministerium Ländlicher Raum abgestimmt. Wegfallende Routen und Ausstiege über Felsköpfe sowie die Einrichtung von Felspatenschaften und Eigenkontrollen führen trotz erweiterter Klettermöglichkeiten gegenüber der früheren Kletterregelung insgesamt zu einer Bilanz, die eine Verbesserung für den Naturschutz darstellt.

Gemäß § 24 a Abs. 1 Nr. 4 des NatSchG (Biotopschutzgesetz) sind offene Felsbildungen ebenso wie offene Block- und Geröllhalden als Lebensraum seltener und/oder gefährdeter Arten als Biotop besonders geschützt. Nach Abs. 2 dieser Regel sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieses Biotops führen können, verboten.

Das Landratsamt Sigmaringen trifft diese Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 24 a Abs. 4 NatSchG. Danach kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn

- a) überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern oder
- b) keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Das Klettern ist - wie von keiner Seite grundsätzlich bezweifelt - geeignet, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Biotops Fels herbeizuführen. Es stellt nach gemachten Untersuchungen eine abstrakte Gefahr für den Artenbestand im Oberen Donautal dar, weshalb das Klettern nach dem Biotopschutzgesetz grundsätzlich verboten ist.

Mit der Verabschiedung des § 24 a NatSchG vom 13. November 1991 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, dass Ausnahmen nach Absatz 4 zu erarbeiten sind, um das ortsnahe Klettern in Baden-Württemberg auch künftig zu ermöglichen. Hierfür gaben die Erlasse des damaligen Umweltministeriums von Baden-Württemberg vom 03.01.1992 und 14.04.1992 dem Landratsamt Sigmaringen einen klaren Entscheidungsrahmen, der in stetiger Absprache mit dem damaligen Umweltministerium und dem Regierungspräsidium Tübingen und nunmehr eine Ergänzung erfährt. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 29.10.1996 bleibt vom Grundsatz her bestehen. Sie wird aber insoweit aufgehoben, als Regelungen für den Schaufelsbereich mit Traumfels, Schaufelsen und Blicklefels darin enthalten und betroffen sind. Der Bereich der Hölle war in der Allgemeinverfügung 1990 nicht befreit.

Auf der Grundlage des Vorschlags der „Projektgruppe Schaufelsen“ und im Rahmen der hiermit teilweise aufgehobenen Regelungen aus der Allgemeinverfügung vom 29.10.1996, gibt das Landratsamt Sigmaringen als zuständige Behörde in Abwägung seines Ermessens und nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Ministerium Ländlicher Raum die vorgenannten Felsen und Felsrouten mit dieser Allgemeinverfügung begrenzt auf das Flst. Nr. 3131 im Rahmen von Nr. 1 – 3 zum Klettern frei. Die Befreiung vom Verbot enthält eine Befristung bis zum 31.12.2006. Man will Erkenntnis darüber sammeln, ob der Vorschlag der Projektgruppe von den richtigen Annahmen ausgegangen ist, die Regelung bei den Klettersportlern Akzeptanz findet und die gemachten Zusagen zu Patenschaften, Besucherlenkung, Entnagelung, Ausstiegsverboten, Umlenkmaßnahmen eingehalten werden. Sollten die Erwartungen erfüllt werden, ist vorgesehen, dann gegebenenfalls eine unbefristete Regelung zu erlassen.

Diese Lösung basiert auch auf den gemeinsamen Gesprächen von Landratsamt, Regierungspräsidium, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und Ministerium Ländlicher Raum zusammen mit der „Projektgruppe Schaufels“, welche gegenüber früheren Allgemeinverfügungen in eine einvernehmliche erweiterte Lösung sowohl für die Kletterer als auch Naturschützer mündete, nachdem die Mitarbeit bei der Umsetzung der Allgemeinverfügung zugesagt wurde.

Im Falle von neu auftretenden Brutplätzen im Bereich der als frei angegebenen Felsen und Routen kann die Liste der Klettermöglichkeiten entsprechend abgeändert und eingeschränkt werden.

Da das ganze Schaufelsmassiv dem Natura-2000-Gebiet zuzuordnen ist, welches aus dem FFH-Gebiet 7920-301 „Donau zwischen Sigmaringen und Tuttlingen“ und dem Vogelschutzgebiet 7820-401 „Südwestalb und Oberes Donautal“ besteht, wurde eine überschlägige Betrachtung vorgenommen, um zu überprüfen, ob von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das o. g. Natura-2000-Gebiet ausgehen könnten. Es wurde in dem Gutachten mit wissenschaftlichen Methoden auf die naturschutzfachliche Wertigkeiten eingegangen, die besonders die FFH-Lebensräume und deren wertgebende Arten sowie FFH-Arten berücksichtigen. Die Regelung sorgt insgesamt für eine Verbesserung, jedenfalls keiner Verschlechterung, gegenüber dem bisherigen Zustand. Damit wird eine solche Änderung überhaupt möglich. Zumal damit insgesamt Verbesserungen für das FFH-Gebiet erzielt werden, ist dem Verschlechterungsverbot gemäß § 26 b NatSchG Rechnung getragen.

Die Entscheidung ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Die Grundlage ist auch nachvollziehbar gestaltet. Sie ermöglicht eine bessere Kontrolle der übrigen gesperrten Bereiche.

Zwar wird dabei durchaus gesehen, dass mit der Erweiterung des Kletterns vor allem im Felsbereich „Hölle“ eine Gefahr für den Biotop Fels sich ergeben könnte. Das Gefahrenpotential lässt sich aber durch die im Rahmen der Regelung vorgesehenen Maßnahmen stark minimieren.

Mit dieser erweiterten Regelung im Schaufelsmassiv wurde den Bedürfnissen der Kletterfreunde, des Fremdenverkehrs wie auch den Zielen der Jugendförderung, Körperertüchtigung, der Freizeitgestaltung und damit dem kulturellen Stellenwert des Kletterns im Oberen Donautal als nicht vernachlässigbare Gemeinwohlgründe angemessen Rechnung getragen. Auch die Naturschutzbelange sind dabei angemessen berücksichtigt worden und lassen die hier getroffene Regelung zu.

Die erarbeiteten Gutachten, Konzeptionen, sachlichen Aussagen sowie die Notwendigkeit der Akzeptanz wurden aufgegriffen und führten zu dieser Entscheidung, die sowohl den Interessen der Kletterer wie auch den Interessen der Allgemeinheit aber auch des Naturschutzes Rechnung trägt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes darf die Verfügung nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Das Landratsamt Sigmaringen übt das Ermessen dahingehend aus, dass die jetzige Lösung Erfahrungswerte aufzeigen soll, ob diese getroffenen Regelungen praktikabel sind oder einer späteren Änderung bedürfen.

Bei neuen Erkenntnissen, die nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem Biotopschutzgesetz eine andere Lösung erforderlich machen, muss es möglich sein, im öffentlichen Interesse bzw. aus Gründen des Allgemeinwohls nach Absprache mit dem Ministerium Ländlicher Raum ggf. Änderungen beim Kletterbetrieb vornehmen zu können.

Die „Projektgruppe Schaufels“ hat sich bereit erklärt, an der Umsetzung der Regelung mitzuwirken.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Ebenso bedarf es einer Begründung nicht, wenn die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Der regelnde Teil dieser Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht.

Für die Entscheidung wurde die Form der Allgemeinverfügung als Benutzungsregelung gewählt (§ 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)). Zwar wird eine unbestimmt große Zahl von Nutzern angesprochen, jedoch soll unmittelbar die Benutzung einer Sache geregelt werden. Dies kommt einer Einzelfallregelung gleich, weshalb von dem Erlass einer Rechtsverordnung abgesehen wurde.

III.

Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 a Abs. 2 Satz 1 NatSchG Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops führen können, handelt gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 a NatSchG ordnungswidrig und kann gemäß Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belangt werden. Dazu zählt auch, wer an nicht freigegebenen Felsen und Routen klettert oder neue Routen anlegt.

IV.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Sigmaringen, den 10. Mai 2004
Landratsamt Sigmaringen

gez.

Dirk Gaerte, Landrat